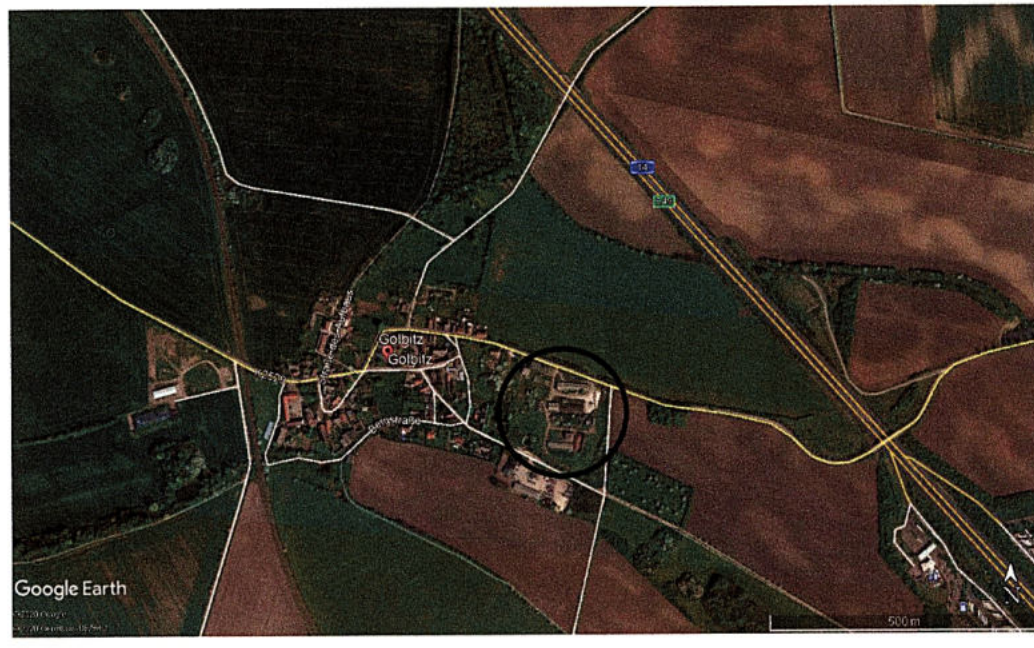




Geobasisdaten ©GeoBasis - DE / LVermGeo G01-7012056-2015 in Bezug auf A18-250-2009-7



Übersichtsplan unmaßstäblich Quelle: Google Earth

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

GEOLOGIE UND DES BERGWESENS

Gemäß der Stellungnahme vom Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen - Anhalt vom 27.10.2020 und 17.05.2021 sowie gemäß dem Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Stadt Könnern liegt das Plangebiet vollständig innerhalb eines Bergschadensgebietes (umgegangener Bergbau) (stillgelegter Bergbau / Altbau) „Cönnersches und Gollitzer Schieferbergwerk“.

Das Plangebiet wird von einem Stollen gequert. Über den Verwahrungszustand der unterirdischen bergmännischen Hohlräume sowie der Schächte und Lichtlöcher liegen keine Angaben vor. Das Auftreten von örtlichen, trichterförmigen Einbrüchen der Tagesoberfläche, sogenannten Tagesbrüchen, als Folge des Zubruchgehens noch vorhandener Grubenbau kann nicht völlig ausgeschlossen werden.

DENKMALSCHUTZ

Gemäß der Stellungnahme vom Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen - Anhalt vom 29.10.2020 und 11.05.2021 ist das Plangebiet Teil eines archäologischen Kulturdenkmals. Es handelt sich um eine historische Bergbaulandschaft. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Bodeneingriffen archäologische Kulturdenkmale angetroffen werden.

Textteil B

TEXTUELLE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 2 BauNVO)

1.1. Zulässig ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung sowie der Nebenanlagen im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO z. B. durch Nebenanlagen ist nicht zulässig.

2.3. Die maximale Höhe der Photovoltaikanlagen und der Nebenanlagen wird auf 6,00 m festgesetzt. Als Bezugshöhe dient der befestigte Verbindungsweg zwischen der Kupferstraße und der Linus-Pauling-Straße im Osten des Geltungsbereiches.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 BauNVO)

2.1. Die Grundflächenzahl wird auf 0,8 festgelegt.

2.2. Eine Überschreitung der Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO z. B. durch Nebenanlagen ist nicht zulässig.

2.3. Die maximale Höhe der Photovoltaikanlagen und der Nebenanlagen wird auf 6,00 m festgesetzt. Als Bezugshöhe dient der befestigte Verbindungsweg zwischen der Kupferstraße und der Linus-Pauling-Straße im Osten des Geltungsbereiches.

3. Grünordnerische Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

3.1. Der Zufahrts- und Umfahrgeweg ist unversiegelt als Schotter- oder Wiesenweg anzulegen.

3.2. Die Aufstellflächen sind unter und zwischen den PV-Modulen durch Ansaat von Gräsern und Kräutern zu begrünen, um eine ausdauernde Ruderalbegrünung zu initiieren.

3.3. Entlang der südöstlichen, südlichen und westlichen Plangebietsgrenze werden Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit einer Breite von 5 m (Westen) bzw. 6 m (Südosten und Süden) festgelegt.

In diesen Flächen ist eine Eingrenzung des Höhenwachstums auf 2 m vorgesehen, um eine zu starke Verschattung der Solaranlage zu vermeiden. Die Pflanzmaßnahmen sind gemäß den Vorgaben aus dem BNatSchG § 39 Abs. 5 in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar auszuführen. Der Rückschnitt erfolgt in zeitlichen Intervallen von 3 bis 5 Jahren. Der Rückschnitt ist der Unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises regelmäßig anzuzeigen.

3.4. Entlang der südöstlichen, südlichen und nordwestlichen Plangebietsgrenze werden Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgelegt. Die Streifen haben eine Breite von 5 m (im Nordwesten) und 6 m in den übrigen Bereichen.

Die anzupflanzenden Sträucher (s. Pflanzenliste) sind in einem lockeren Bewuchs, d.h. in Clustern von 3 - 5 Sträuchern mit ausreichendem Freiraum von 3 - 4 m zwischen den Clustern zu setzen sind. In diesen Flächen ist eine Eingrenzung des Höhenwachstums auf 2 m vorgesehen, um eine zu starke Verschattung der Solaranlage zu vermeiden. Die Pflanzmaßnahmen sind gemäß den Vorgaben aus dem BNatSchG § 39 Abs. 5 in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar auszuführen. Der Rückschnitt erfolgt in zeitlichen Intervallen von 3 bis 5 Jahren. Der Rückschnitt ist der Unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises regelmäßig anzuzeigen.

3.5. Es ist zertifiziertes autochthones (gebietsheimisches) Pflanzmaterial mit Herkunftsnachweis zu verwenden. Die entsprechenden Nachweise sind zu Kontrollzwecken zu dokumentieren.

3.6. Die Cluster sind innerhalb des vorgegebenen Streifens von 5 m bzw. 6 m zu setzen, wobei der Abstand zwischen den Clustern 3-4 m und der Abstand der Gehölze im Cluster zueinander ca. 1 - 1,5 m beträgt.

3.7. Größeren Sträucher sind einem Schrägpflanz sowie durch eine fachgerechte Anbindung zu sichern und bis zur Erreichung der Standsicherheit ist deren Funktionalität zu gewährleisten. Die Sträucher sind vor Wildverbiss zu schützen.

Pflanzqualität: 50 - 80 cm

Planzeichenerklärung

- 1. Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 bis 11 BauNVO)
- 2. Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO)
- 3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22, 23 BauNVO)
- 4. Verkehrsflächen**
(§ 9 Abs. 1, Nr. 11 BauGB)
- 5. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
- 6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung für Natur und Landschaft**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
- 7. Sonstige Planzeichen**

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Flurstück

Flurstücksnummer

vorhandene, zu beseitigende bauliche Anlagen

Bemaßung

Ausgleichsfläche Artenschutz A_{cor}1

Bereitstellung u. Aufwertung des Lebensraumes für Zauneidechsen

Kennzeichnung Pflanzstandorte der Kompensationsmaßnahmen

Erläuterung der Nutzungsschablonen

Botanischer Name	Deutscher Name
Amelanchier lamarckii	Kupfer - Felsenbirne (nicht einheimisch aber Vogelnährgehölz)
Cornus sanguinea	Roter Harttriegel
Cornus mas	Kornelkirsche
Corylus avellana	Hassel
Crataegus monogyna, C. laevigata	Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Euronymus europaeus	Pfaffenhütchen
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

3.8. Die Gehölze sind gemäß DIN 18 915, der DIN 18 916 sowie der DIN 18 919 (Fertigstellungs- und Entwicklungspläne) zu pflanzen und zu pflegen. Der günstigste Zeitpunkt der Pflanzung ist im zeitigen Frühjahr bei nicht gefrorenem Boden oder der Herbst.

Die Gehölze sind spätestens in der auf die Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage folgenden vegetationslosen Jahreszeit zu pflanzen. Die Pflanzung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.

Nach der einjährigen Fertigstellungsphase sowie nach der darauffolgenden Anwachspflege (inklusive Schutz für Wildschäden) über einen Zeitraum von vier Jahren ist die Ausführung der Pflege jeweils der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen. Verlustexemplare sind durch Neupflanzungen zu ersetzen. Die Endabnahme erfolgt im Rahmen einer gemeinsamen Ortsbegehung durch die UNB und den Vorhabensträger. Abgängige Gehölze sind unauferfordert in der entsprechenden Pflanzqualität nach zu pflanzen und zu pflegen. Die Pflanzung ist für die Dauer des Eingriffes (Bestand der PV-Anlage) zu erhalten.

4. Örtliche Bauvorschriften
(§ 85 Abs. 3 BauO LSA)

4.1 Einfriedung

Das Plangebiet wird aus Gründen der Sicherheit vor unbefugten Betreten, zur Vermeidung von Unfällen durch Stromschlag sowie aus Gründen des Versicherungsschutzes mit einer Zaunanlage aus Stabgittermatten mit einer maximalen Höhe von 2,30 m inklusive aufmontierten Übersteigenschutz und notwendigen Toren umzäunt. Der Zaun ist so anzulegen, dass durchgehend bzw. umlaufend ein Freiraumabstand von 10 cm bis 15 cm zwischen der Unterseite des Zauns und der Geländeoberfläche als Durchlass für Kleinsäuger eingehalten wird.

5. Nachrichtliche Übernahme

Alle im Bestand vorhandenen baulichen Anlagen innerhalb des Geltungsbereiches werden beseitigt.

6. Artenschutzrechtliche Festsetzungen

Ausgleichsflächen - Artenschutz im Plangebiet

A_{cor} 1 - vorgezogene Artenschutzmaßnahme Reptilien

- ausreichend vor Baubeginn sind möglichst alle auf der Planfläche vorkommenden Zauneidechsen mit geeigneten Mitteln abzufangen und in für sie hergerichtete Habitate mit negativem bzw. geringem Zauneidechsenvorkommen möglichst in der Nähe umzusiedeln:
 - zu besseren Übersicht werden im Vorfeld in der unmittelbaren Nähe der bekannten Zauneidechsen und bei entsprechenden Habitatstrukturen in die hohe Vegetation Schnitten mittels eines Freischneiders geschritten und hier gezielt künftige Verstecke ausgebaut bzw. das Schnittgut punktuell angehäuft und als Versteckmöglichkeit liegen gelassen;
 - das Freischneiden der Schnitten erfolgt entweder in den frühen Morgenstunden, deutlich vor Beginn des Aktivitätszeitraumes der Zauneidechse oder bei Regen, so dass direkte Tierverluste nicht zu erwarten sind; die Vegetation in den Schnitten wird bis auf maximal 15 cm über den Boden zurückgeschnitten;
 - die Fangtage können durch das Ausbringen von Fangvorrichtungen, bestehend aus eingegrabenen Fangematten optimiert werden, dabei werden am ersten Fangtag Eimer an günstigen Stellen (Saum- und Leitstrukturen) in einem Abstand von ca. 5-6 m eingegraben, zusätzlich können die Eimer mit vor Ort aufgefundenen Materialien (Stöcker und Steine etc.) teilweise abgedeckt werden, um als Versteckmöglichkeit zu dienen; die Kontrollen der Fangematten werden im Lauf des Fangtages mehrmals durchgeführt, nach Beendigung eines Fangtages werden die Eimer vollständig abgedeckt, um ein Hineinfallen von Kleinsäugern über Nacht zu verhindern;
 - die für den Fang beste Zeit ist das Frühjahr ab März/April bis Juni, da dann Tiere jeden Alters bei ihren Aktivitäten im Freien zu beobachten sind und gefangen werden können, etwa im Juni/Juli befinden sich die Tiere mit der Eiablage innerhalb ihrer Reproduktionszeit und sollten in diesem sensiblen Zeitraum nicht gefangen werden; ab August und September - dem zweiten möglichen Fangzeitraum, nehmen die Freilandaktivitäten bei der Art deutlich ab und es sind zumeist nur noch Weibchen, vorjährige Jungtiere und Schlüpflinge zu beobachten, vgl. Schneeweß et al. (2014), es sollte in beiden Fangzeiträumen mit Priorisierung des Frühjahrsfangs gefangen werden;
 - es sollten insgesamt 5 - 10 Fangtage angesetzt werden, von denen mindestens 5 noch im Frühjahr März - Ende Juni bis zum Eintreten der Sommerhe (etwa Juli bis Mitte August) absolviert werden (in dieser Zeit befinden sich die Tiere in einer Ruhephase, in der sie ihre Eier ablegen und wenig aktiv sind, nach Beendigung der Sommerruhe, ab Mitte August bis spätestens Mitte September werden weitere 5 Fangtage (sollten bereits beim Frühjahrsfang nur sehr wenige bis keine Tiere gefangen worden sein, kann in Absprache mit der Genehmigungsbehörde die zweite Fangzeit entfallen) angesetzt;
 - die Fangtage werden zeitlich so eingeplant, dass mit dem Aufsuchen der Tiere aus ihren Nachtquartieren die Fanggefäße fangbereit sind, d.h. das je nach Witterung spätestens ab 8 Uhr mit dem Fang begonnen wird und dieser über den Tag fortgeführt wird. Bei sehr warmen Mittagstemperaturen wird der Fangtag unterbrochen und ggf. in den späten Nachmittagstunden fortgesetzt.
- die Fangsoll möglichst schon vor Beginn der Fangtage zu vermeiden; die für die Umsetzung vorbereitete Habitatfläche ist vor Beginn der Fangtage bis zur Errichtung der PVA (Bauzeit) durch einen mindestens 50 cm hohen Füllboden vom Baufeld abzutrennen, um die Rückwanderung von in die Fläche eingesetzten Tieren in das Baufeld zu verhindern;
- als Aussetzungsfeld ist die südliche Randstreifen des Plangebiets sowie die östlich anschließende Fläche vorgesehen, diese Fläche ist aufgrund ihrer strukturellen und klimatischen Bedingungen als Zauneidechsen-Lebensraum geeignet bietet und der Art einen dauerhaften Fortbestand;
- folgende Maßnahmen sollten hier zur Habitatoptimierung durchgeführt werden:
 - Entfernen aller dichten Gehölzbestände durch Rodung
 - entstandene Bodenverletzungen so belassen, nicht verfüllen oder einleichen
 - Einzelbüsche sollen erhalten bleiben
 - Einbringen zusätzlicher Strukturelemente, wie Totholz (anfallendes Holz aus den Rodungen) und Steine
 - Vorschüttung nährstoffarmer Sande zur Schaffung von Eiablageplätzen.

Artenschutz - Vermeidungsmaßnahmen im Plangebiet

V_{asb} 1 - vermeidende Artenschutzmaßnahme Vögel:

- Füllung der Gehölze sowie die Entfernung des Buschwerkes im Plangebiet grundsätzlich nur zu den auch gesetzlich erlaubten Zeiträumen von Oktober bis Ende Februar - analog § 39 BNatSchG.
- Es ist geplant, mit der Errichtung der PV - Anlage alle auf der Fläche vorhandenen Gebäude abzureißen, so auch das Gebäude mit den Rauchschwalbennestern. Hierfür sind Ersatzniststätten herzurichten.
- Hierzu wurden Gespräche mit einer Privatperson geführt, welche eine nicht gewerbliche Schweinehaltung im Dorfzentrum von Golbitz am „Gemeindeplatz“ führt. Die Stallungen und Lageräume wurden vom Verfasser der Artenschutzrechtlichen Fachbeiträge am 23.01.2021 besichtigt und für geeignet erachtet. In dem Gebäude befinden sich bereits einige Rauchschwalbennester, Nutzung durch geschätzte 2-4 Brutpaare, die unter Wahrung der artspaziellen Abstände und zur Vermeidung von Konkurrenz und Stresssituationen mit zusätzlichen 4 Nistbrettern als Nisthilfen ergänzt werden sollen. Für den zu erwartenden Verlust an Niststätten für sonstige Gebäudebrüter sind ebenfalls Ersatzniststätten anzubieten. Hierfür eignet sich das auch für die Rauchschwalbennisthilfen ausgewählte Gebäude mit der privaten Viehhaltung.

V_{asb} 2 - Schaffung von Gebäudebrüternistplätzen (Rauchschwalbe, Hausperling):

- In den vorhandenen Stallungen und Lageräumen des für die private nichtgewerbliche Schweinehaltung genutzten Gebäudes am „Gemeindeplatz“ (Flurstück 185, Flur 1 Gemarkung Golbitz) sind 4 Nisthilfen für Rauchschwalben anzubringen.
 - 2 Nisthilfen im eigentlichen Schweinestall in der hinteren Ecke über und neben dem Durchgang im Lageraum,
 - 2 Nisthilfen im Lageraum unmittelbar absichts der vorhandenen 3 Rauchschwalbennester, hier sollen die Spinnweben von der Decke entfernt werden,
 - als Nisthilfe reicht es Bretter 15 cm Länge und 10 cm Breite bzw. eine ebenso lange Dachlatte waagrecht an den vorhandenen Holzbalken zu befestigen,
 - es sind dauerhaft Einflugmöglichkeiten für die Frühjahrs- und Sommermonate (April - September) offenzulassen,
- an der Außenfassade der vorhandenen Stallungen und Lageräume des für die private nichtgewerbliche Schweinehaltung genutzten Gebäudes am „Gemeindeplatz“ (Flurstück 185, Flur 1, Gemarkung Golbitz) sind 4 Nisthilfen für Gebäudebrüter (Hausperling) anzubringen,
 - die Ausrichtung der Fassade zur Anbringung der 4 Nisthilfen bleibt dem Gebäudeeigentümer überlassen, bei einer geeigneten Wohnstat wird diese von den Vögeln auch ohne Bevorratung der Himmelsrichtung bezogen,
 - zum Schutz vor der Witterung empfiehlt es sich, diese direkt unter dem Dachüberstand anzubringen,
 - es sollten dauerhafte Nistkästen aus Holzbohlen verwendet werden, die Fimen Schwelger und Haselfeld haben hierzu entsprechende Modelle im Angebot.

Der Verlust der Gehölzbestände sollte durch das Nachpflanzen von heimischen standortgerechten Gehölzen im etwa gleichen Verhältnis kompensiert werden. Es empfiehlt sich vorrangig blühende und fruktifizierende Gehölze, sogenannte Vogelnährgehölze zu verwenden, um zusätzliche Nahrungsreserven durch blütenbesuchende Insekten und Früchte zu schaffen.

V_{asb} 3 - vermeidende Artenschutzmaßnahmen Amphibien:

- Verfüllung der Sickergrube darf ausschließlich außerhalb der Amphibien-Laichzeit März - Juni erfolgen, idealerweise in den Wintermonaten Oktober - Februar,
- zudem soll die Grube unmittelbar vor der Verfüllung in der noch frostfreien Zeit abgegraben werden, um ggf. im Gewässer überwinterte Amphibien bzw. deren Larvenstadien, sowie Insektenlarven (Libellen) und ggf. Kleinfische zu bergen,
- die geborgenen Tiere sind in geeignete Gewässer in der nahen Umgebung wieder auszusetzen.

7. Festsetzung der ökologischen Baubegleitung

Zur Einhaltung und Kontrolle der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen sowie zur Überwachung sonstiger naturschutzfachlicher Auflagen ist eine ökologische Baubegleitung einzubeziehen.

Die ökologische Baubegleitung ist schon während der Abbruchmaßnahmen zu generieren.

Die ökologische Baubegleitung dokumentiert alle landschaftspflegerischen und artenschutzrechtlichen relevanten Sachverhalte und informiert die Untere Naturschutzbehörde regelmäßig über den Bauverlauf.

Weiterhin erfolgt eine Unterrichtung und Dokumentation der Maßnahmen V_{asb} 3 und A_{cor} 1 gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Stadtrat der Stadt Könnern hat in seiner Sitzung am 16.06.2020 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 01/2020 der Stadt Könnern „PV-Anlage Golbitz“ gefasst. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich durch Aushang einer Bekanntmachungskarte im Entwurf und der Zeit vom 01.07.2020 bis 16.07.2020 bekannt gemacht worden.

Stadt Könnern, den 22. NOV. 2021
Bürgermeister

2. Der Stadtrat der Stadt Könnern hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.09.2020 den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 01/2020 „PV-Anlage Golbitz“ gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Stadt Könnern, den 22. NOV. 2021
Bürgermeister

3. Die Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs und der Begründung einschließlich des Umweltberichts in der Fassung Juli 2020 im Rathaus der Stadt Könnern vom 05.10.2020 bis 09.11.2020 frühzeitig unterrichtet worden. Ihr wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die öffentliche Auslegung wurde ortsüblich durch Aushang in Bekanntmachungskästen vom 28.09.2020 bis 13.10.2020 bekannt gemacht.

Stadt Könnern, den 22. NOV. 2021
Bürgermeister

4. Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 30.09.2020 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur öffentlichen Auslegung gebilligt und den Entwurf Fassung Februar 2021 einschließlich der Begründung und des Umweltberichts sowie der Begründung einschließlich des Umweltberichts Fassung Juli 2020 aufgedruckt worden.

Stadt Könnern, den 22. NOV. 2021
Bürgermeister

5. Der Stadtrat der Stadt Könnern hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.03.2021 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 01/2020 (mit örtlicher Bauvorschrift) „PV - Anlage Golbitz“, Fassung Februar 2021 beschlossen, die Begründung einschließlich des Umweltberichts und des Artenschutzberichts gebilligt und den Entwurf Fassung Februar 2021 einschließlich der Begründung und des Umweltberichts und des Artenschutzberichts für die Dauer eines Monats zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Stadt Könnern, den 22. NOV. 2021
Bürgermeister

6. Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann und die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom 26.04.2021 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf und der Begründung einschließlich des Umweltberichts und des Artenschutzberichts Fassung Februar 2021 aufgefordert worden.

Stadt Könnern, den 22. NOV. 2021
Bürgermeister

7. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 01/2020 (mit örtlicher Bauvorschrift) „PV - Anlage Golbitz“ sowie die Begründung und Begründung einschließlich des Umweltberichts und des Artenschutzberichts sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom 26.04.2021 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf und der Begründung einschließlich des Umweltberichts und des Artenschutzberichts Fassung Februar 2021 aufgefordert worden.

Stadt Könnern, den 22. NOV. 2021
Bürgermeister

8. Der Stadtrat der Stadt Könnern hat in seiner Sitzung am 29.09.2021 die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Behörden, der Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Bürger geprüft und abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Stadt Könnern, den 22. NOV. 2021
Bürgermeister

9. Die Satzung des Bebauungsplans Nr. 01/2020 (mit örtlicher Bauvorschrift) „PV - Anlage Golbitz“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen und die Begründung einschließlich des Umweltberichts und des Artenschutzberichts gebilligt.

Stadt Könnern, den 22. NOV. 2021
Bürgermeister

10. Die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 01/2020 (mit örtlicher Bauvorschrift) „PV - Anlage Golbitz“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Textteil (Teil B) und die dazugehörige Begründung einschließlich des Umweltberichts und des Artenschutzberichts werden hiermit ausgesetzt.

Stadt Könnern, den 14. FEB. 2022
Bürgermeister

11. Die Satzung des Bebauungsplans Nr. 01/2020 (mit örtlicher Bauvorschrift) „PV - Anlage Golbitz“ sowie die Begründung und Begründung einschließlich des Umweltberichts und des Artenschutzberichts sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom 26.04.2021 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf und der Begründung einschließlich des Umweltberichts und des Artenschutzberichts Fassung Februar 2021 aufgefordert worden.

Stadt Könnern, den 22. NOV. 2021
Bürgermeister

12. Die Satzung des Bebauungsplans Nr. 01/2020 (mit örtlicher Bauvorschrift) „PV - Anlage Golbitz“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Textteil (Teil B) und die dazugehörige Begründung einschließlich des Umweltberichts und des Artenschutzberichts werden hiermit ausgesetzt.

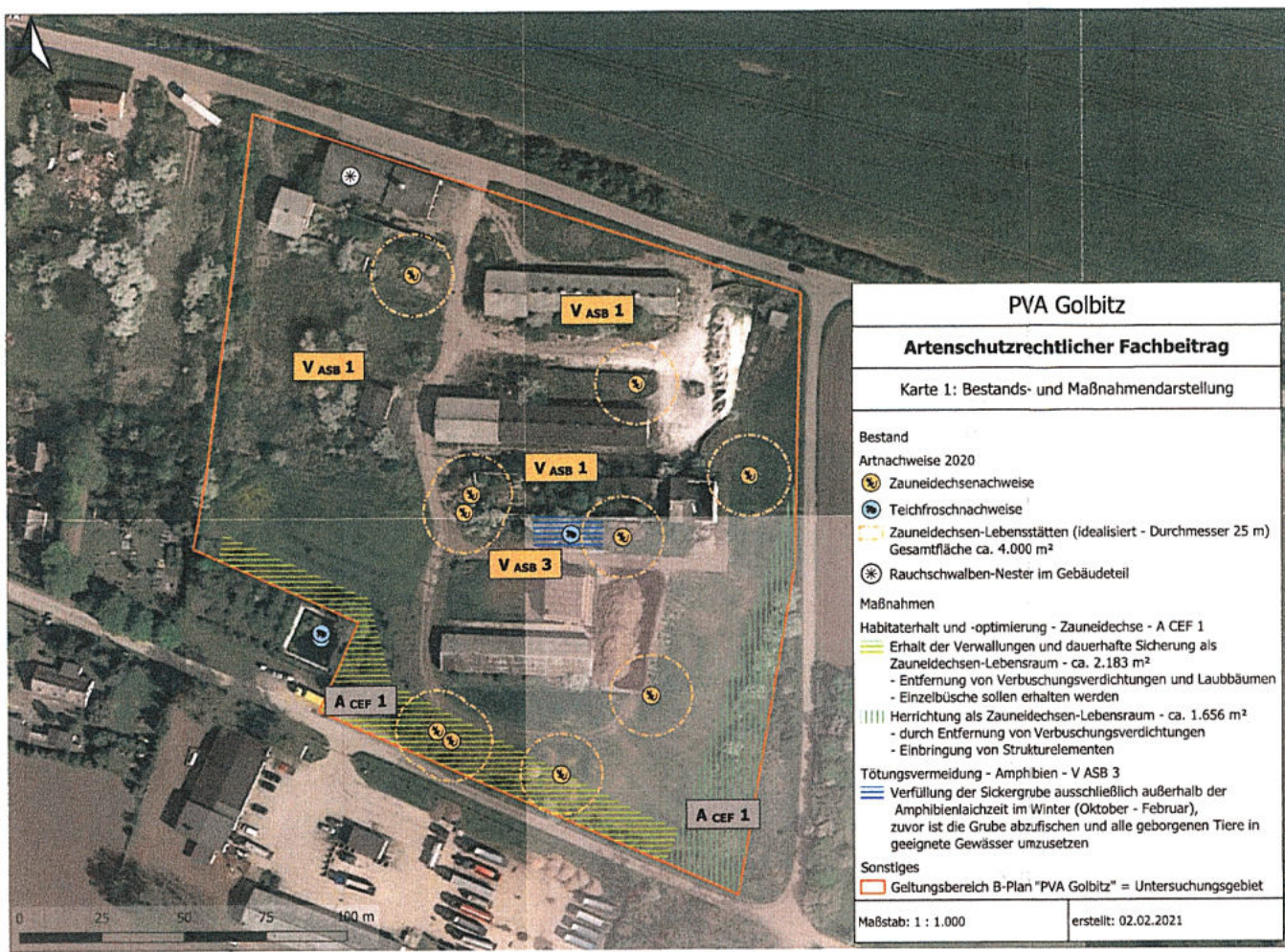
Stadt Könnern, den 14. FEB. 2022
Bürgermeister

13. Die Satzung des Bebauungsplans Nr. 01/2020 (mit örtlicher Bauvorschrift) „PV - Anlage Golbitz“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Textteil (Teil B) und die dazugehörige Begründung einschließlich des Umweltberichts und des Artenschutzberichts werden hiermit ausgesetzt.

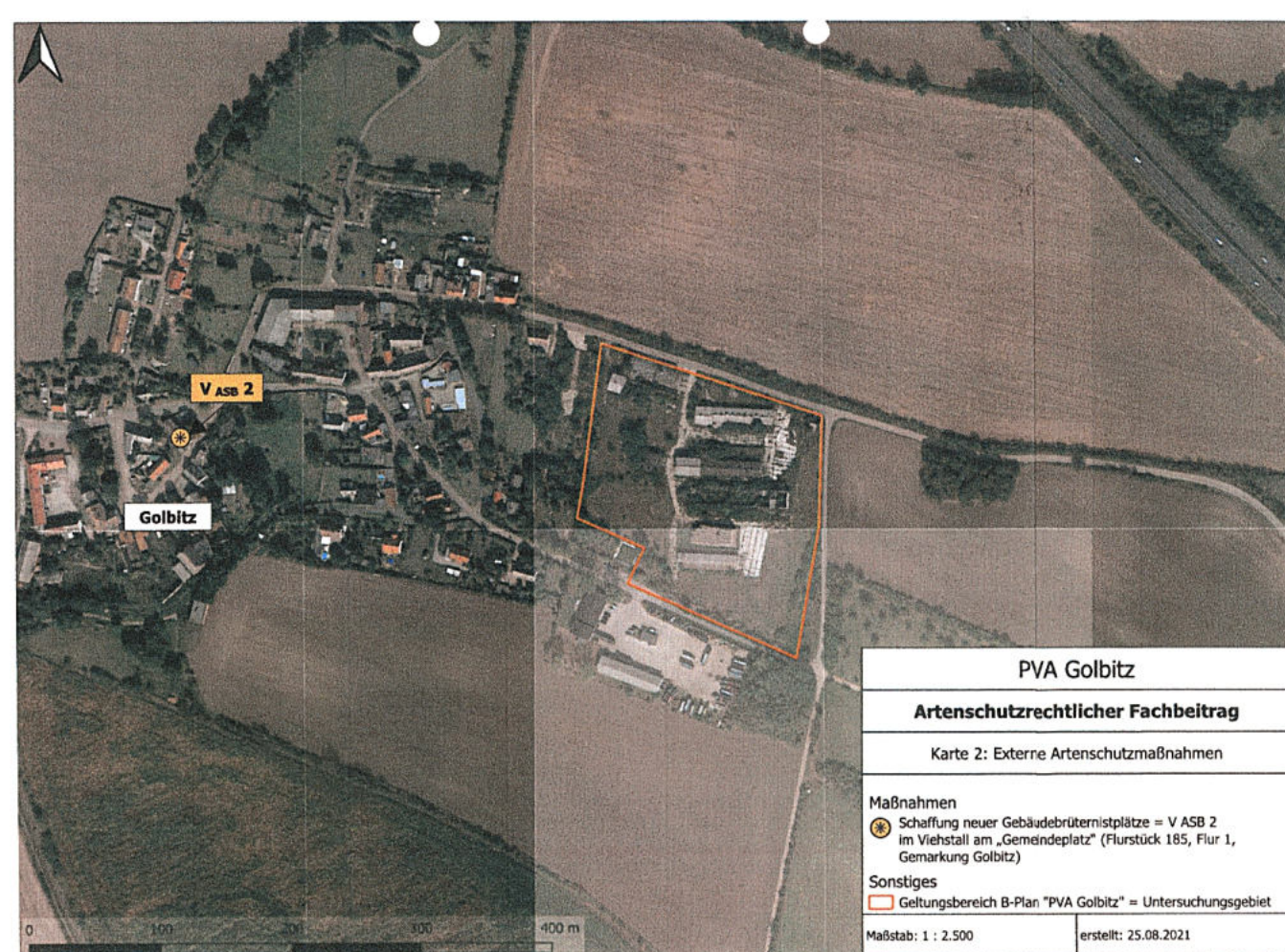
Stadt Könnern, den 22. NOV. 2021
Bürgermeister

14. Die Satzung des Bebauungsplans Nr. 01/2020 (mit örtlicher Bauvorschrift) „PV - Anlage Golbitz“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Textteil (Teil B) und die dazugehörige Begründung einschließlich des Umweltberichts und des Artenschutzberichts werden hiermit ausgesetzt.

Stadt Könnern, den 22. NOV. 2021
Bürgermeister



Stadt Könnern, Gemarkung Golbitz, Flur 1, Flurstück 228 o.M.



Stadt Könnern, Gemarkung Golbitz, Flur 1, Flurstück 185 o.M.

PRÄAMBEL

Satzung der Stadt Könnern über den Bebauungsplan Nr. 01/2020 (mit örtlicher Bauvorschrift) „PV - Anlage Golbitz“ OT Golbitz.

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und der §§ 8 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021, wird durch Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Könnern und nach öffentlicher Bekanntmachung folgende Satzung über das Gebiet „PV - Anlage Golbitz“ OT Golbitz bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) erlassen.

Teil A Planzeichnung Maßstab 1:1.000

Planzeichenerklärung

Teil B Textliche Festsetzungen

Nachrichtliche Übernahmen



Bebauungsplan Nr. 01/2020
(mit örtlicher Bauvorschrift)
"PV - Anlage Golbitz"

Stadt Könnern
Orsteil Golbitz
Salzlandkreis

Fassung:
Ausfertigung gem. Satzungsbeschluss vom 29.09.2021

Maßstab: 1:1000

Landschaftsarchitektur
Stadt * und Dorfplanung
Ascherhagen
Ascherhagen
Dipl.-Ing. N. Khurana
Landschaftsarchitektin

Lindenstrasse 22
06449
Tel.: (0 34 73) 91 21 17
Telefax: (0 34 73) 91 21 18



0 5 10 50 100 m